

# **RAHMENLEHRPLAN**

für den Ausbildungsberuf

**Revierjäger/Revierjägerin**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)

## **Teil I Vorbemerkungen**

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Bei der Unterrichtsgestaltung sollen jedoch Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungskompetenz unmittelbar gefördert wird, besonders berücksichtigt werden. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung muss Teil des didaktisch-methodischen Gesamtkonzepts sein.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

## **Teil II    Bildungsauftrag der Berufsschule**

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;

- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und, soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

**Fachkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

**Humankompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

**Sozialkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

**Methodenkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

**Kommunikative Kompetenz** meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

**Lernkompetenz** ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

### **Teil III Didaktische Grundsätze**

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen Anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen - auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

## **Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen**

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18.05.2010 (BGBl. I S. 631) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente" für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

Das Berufsbild des Revierjägers/der Revierjägerin erfordert Qualifikationen aus Bereichen mit naturwissenschaftlichen, mathematischen, technischen sowie wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lerninhalten. Der Revierjäger/die Revierjägerin arbeitet nach Arbeitsaufträgen des Revierinhabers bzw. seiner Beauftragten in Hoch- und Niederwildrevieren selbstständig planend, vorbereitend und ausführend unter Einbeziehung der Selbstkontrolle. Ihm/ihr obliegt die Durchführung praktischer Aufgaben aus den Bereichen Jagd- und Reviermanagement, Wildbewirtschaftung und Wildverwertung, dem Tier- und Artenschutz, der Hege, der Jagdreviergestaltung, dem Naturschutz, dem Monitoring, der Waffenkunde, dem Halten und Führen von Jagdhilfstieren sowie der Öffentlichkeitsarbeit und der Wild- und Naturpädagogik.

Die Vielfalt der beruflichen Tätigkeiten stellt sehr hohe Anforderungen an die Qualifikation des Revierjägers/der Revierjägerin. Außer fundiertem biologischem, technischem und jagdbetrieblichem Wissen benötigt er/sie tiefgreifende Kenntnisse aus den Bereichen Ökologie, Umwelt- und Naturschutz, Ökonomie und Recht. Gesetzesgrundlagen und Rechtsverordnungen sind integrativ zu vermitteln.

Die enge berufliche Bindung an die Natur erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Hierbei müssen gesellschaftspolitische Aspekte und der verantwortungsvolle sowie sichere Umgang mit Waffen besonders berücksichtigt werden. Bei Gestaltung von Natur und Landschaft als Lebensraum von Wildtieren spielen ethische Gesichtspunkte und der Tierschutz eine wichtige Rolle.

Der Rahmenlehrplan geht von folgenden, übergreifenden Zielen aus:

Die Schülerinnen und Schüler

- arbeiten überwiegend im Team und kommunizieren im Rahmen der beruflichen Tätigkeit inner- und außerbetrieblich mit anderen Personen, auch aus anderen Kulturkreisen;
- beachten bei der Planung und Durchführung der Arbeit ergonomische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Aspekte; sie minimieren negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft;
- nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen, Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse;
- gehen nachhaltig mit Naturressourcen um;
- erwerben Fähigkeiten und positive Einstellungen, die ihr Urteilsvermögen, ihre Handlungsfähigkeit und ihre Motivation im Team in beruflichen und außerberuflichen Bereichen vergrößern;
- fördern durch ihren persönlichen Einsatz den Betriebserfolg und die Identifikation mit dem Betrieb und schöpfen ihr Potenzial zur Weiterbildung aus;

- gehen bewusst mit Spannungen zwischen ihren eigenen Ansprüchen und denen ihrer Umwelt und Gesellschaft um und wirken ausgleichend;
- wenden Maßnahmen der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zur Vermeidung von Gesundheitsschäden und zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft an;
- stellen sich selbstständig und flexibel auf neue berufliche Anforderungen ein, gehen offen mit Veränderungen um und nutzen die sich daraus ergebenden Chancen.

**Teil V Lernfelder**

| <b>Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf<br/>Revierjäger/Revierjägerin</b> |   |   |                |                |
|---|---|---|----------------|----------------|
| <b>Lernfelder</b>   |   | <b>Zeitrichtwerte<br/>in Unterrichtsstunden</b> |                |                |
| <b>Nr.</b>  |   | <b>1. Jahr</b>                                  | <b>2. Jahr</b> | <b>3. Jahr</b> |
| 1   | Revier und Beruf vorstellen                                     | 40  |                |                |
| 2   | Wildtiere hegen   | 60  |                |                |
| 3   | Reviere betreiben   | 60  |                |                |
| 4   | Waffen führen, pflegen und einsetzen                            | 60  |                |                |
| 5   | Jagd ausüben  | 60  |                |                |
| 6   | Wild verwerten und vermarkten                                   |   | 80             |                |
| 7   | Biotop schützen und erhalten                                    |   | 60             |                |
| 8   | Lebensräume gestalten   |   | 60             |                |
| 9   | Jagdhilfstiere halten, einsetzen und ausbilden                  |   | 80             |                |
| 10  | Werkstatt einrichten und betreiben                              |   |                | 40             |
| 11  | Wildschäden vermeiden, feststellen, aufnehmen<br>und regulieren |   |                | 80             |
| 12  | Ökologische Zusammenhänge vermitteln                            |   |                | 60             |
| 13  | Reviere leiten  |   |                | 100            |
| <b>Summen: insgesamt 840 Stunden</b>  |   | <b>280</b>                                      | <b>280</b>     | <b>280</b>     |



**Lernfeld 1: Revier und Beruf vorstellen**

**1. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren die Struktur des Reviers sowie den Aufbau und die Organisation des Ausbildungsbetriebes. Sie beschreiben die Aufgaben einer Revierjägerin/eines Revierjägers und ihre gesellschaftliche Verantwortung. Sie stellen die Beziehungen des Ausbildungsbetriebes zu Geschäftspartnern und Gästen dar. Sie wenden dabei Informations- und Kommunikationstechniken an.

Die Schülerinnen und Schüler erkunden das Revier und die Rechtsform sowie den Aufbau des eigenen Betriebs. Sie vergleichen ihren Ausbildungsbetrieb mit anderen Betrieben der Branche und arbeiten Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede heraus. Sie informieren sich über wesentliche Bestimmungen des geltenden Arbeits- und Tarifrechts und die berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie recherchieren Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in ihrem Beruf.

Vor dem Hintergrund des anzusprechenden Personenkreises wählen die Schülerinnen und Schüler die geeigneten Medien und die zu vermittelnden Inhalte aus. Sie führen notwendige Berechnungen durch und erstellen eine Termin-, Ablauf- und Materialplanung für ihre Präsentation.

Die Schülerinnen und Schüler gestalten ihre Präsentation adressatengerecht. Sie stellen das eigene Revier und ihren Betrieb dar.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten ihre Arbeitsergebnisse und reflektieren Arbeitsplanung und Vorgehen.

**Inhalte:**

Revieranalyse  
Flächenberechnung  
Prozentrechnung  
Berufsausbildungsvertrag  
Arbeitsschutzgesetze  
Präsentationstechniken  
Kommunikationsformen

**Lernfeld 2: Wildtiere hegen**

**1. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Standort als Lebensraum für Wildarten und Wildtiere. Sie erkennen und bestimmen vorkommende Arten und deren Lebensraumansprüche. Sie ergreifen Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen sowie gesunden Wildbestandes. Sie pflegen und sichern die Lebensgrundlagen der Wildtiere.

Die Schülerinnen und Schüler erkunden die Standortsfaktoren Boden, Lage und Klima als Lebensvoraussetzungen für Wildtiere. Sie informieren sich über Erkennung, Verhalten, Ernährung, Gefährdungen und jagdliche Nutzung der Wildarten. Sie vergleichen die Lebensraumansprüche und suchen nach Möglichkeiten, Wildbestände zu ermitteln. Sie recherchieren über mögliche Hegemaßnahmen für einen artgerechten Lebensraum sowie zur Gesunderhaltung des Wildbestandes.

Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen und der Ansprüche der Wildtiere wählen die Schülerinnen und Schüler geeigneten Hegemaßnahmen aus. Sie erkennen Notzeiten und planen Maßnahmen ein. Für notwendige Einrichtungen fertigen sie Bauskizzen. Sie entwickeln zur Lösung von Nutzerkonflikten passende Konzepte.

Die Schülerinnen und Schüler führen eine Standortserkundung durch. Sie ermitteln Wildbestände und ergreifen Maßnahmen für einen artgerechten Lebensraum. Sie bereiten wildgerechte Fütterungen vor und bauen entsprechende Einrichtungen. Sie stellen Konzepte für Konfliktlösungen adressatengerecht vor und wenden diese zielgruppengerecht an.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten ihre Arbeitsergebnisse und reflektieren über Arbeitsplanung und Vorgehen. Sie überprüfen die Auswirkungen auf die Entwicklung des Wildbestandes.

**Inhalte:**

Wildruhezonen/Besucherlenkung  
Boden, Wetter- und Klimakunde  
jagdliche Nutzung  
Ernährung von Hoch- und Niederwild  
Wildkrankheiten und Seuchen

**Lernfeld 3:    Reviere betreiben**

**1. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler errichten und unterhalten jagdliche Einrichtungen. Sie legen Wildäsungsflächen an und pflegen diese. Sie führen Maßnahmen zur Wildschadensverhütung durch.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über jagdliche Einrichtungen und Wildschadenverhütungsmaßnahmen. Sie informieren sich über die Standortvoraussetzungen, geeignete Pflanzen und entsprechende Anbautechniken sowie Pflegemaßnahmen für Wildäsungsflächen.

Die Schülerinnen und Schüler planen Reviereinrichtungen. Dazu wählen Sie das passende Material sowie das notwendige Werkzeug aus. Sie erstellen Konstruktionsskizzen, Materiallisten und Arbeitspläne.

Unter Berücksichtigung berufsspezifischer Bauvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bauen die Schülerinnen und Schüler Reviereinrichtungen. Sie stellen Bewirtschaftungspläne für Wildäsungsflächen auf und führen fachbezogene Berechnungen durch.

Die Schülerinnen und Schüler begutachten die erstellten Reviereinrichtungen und kontrollieren die bestehenden Reviereinrichtungen. Sie bewerten die aufgestellten Bewirtschaftungspläne. Hierbei reflektieren Sie Arbeitsplanung und Vorgehen.

**Inhalte:**

Ansitzeinrichtungen  
Pirschwege  
BG-Vorschriften  
integrierter Pflanzenschutz  
Karrungen  
Flächen- und Volumenberechnungen  
Saat- und Pflanzgutmengenberechnung  
Wildäsungsflächenbestellung/-pflege  
Motorsäge  
Freischneider

**Lernfeld 4: Waffen führen, pflegen und einsetzen**

**1. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler führen Waffen verantwortungsbewusst, situationsbezogen und gesetzeskonform. Sie bewahren Waffen und Munition vorschriftsmäßig auf. Bei der Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes setzen sie Waffen und Fanggeräte sach- und tierschutzgerecht ein. Die Schülerinnen und Schüler halten durch entsprechende Maßnahmen Waffen und Fanggeräte einsatzfähig.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition, das Führen von Waffen sowie den Einsatz von Waffen, Munition und Fanggeräten. Anhand von Fachliteratur und Herstellerangaben verschaffen sie sich einen Überblick über die verschiedenen Waffen- und Munitionsarten sowie Fanggeräte, deren technische Grundlagen und ihrer spezifischen Einsatzbereiche.

Die Schülerinnen und Schüler entscheiden entsprechend der vorherrschenden jagdlichen Situation welche Waffen, Munition und Fanggeräte eingesetzt werden. Sie planen den Bau von Fanggeräten. Dazu erstellen Sie die notwendigen Konstruktionspläne, Material- und Werkzeuglisten. Sie planen die regelmäßige Inspektion und Wartung von Waffen und Fanggeräten.

Die Schülerinnen und Schüler setzen Waffen und Fanggeräte situationsgerecht ein. Sie stellen Fanggeräte her. Die Schülerinnen und Schüler führen ereignisorientierte, zustandsorientierte und intervallabhängige Inspektions- und Wartungsarbeiten an Waffen, jagdoptischen Geräten und Fanggeräten entsprechend Herstellerhinweisen und Erfahrungswerten durch. Sie schießen Waffen an und ein und führen die Aufsicht beim Kontrollschießen der Jagdgäste auf dem Schießstand und im Revier.

Die Schülerinnen und Schüler testen und bewerten die Funktion der erstellten Fanggeräte. Sie kontrollieren das Schussbild und die Funktionstüchtigkeit von Waffen. Sie bewerten anhand des Zustandes von Waffen, optischen Geräten und Fanggeräten das Ergebnis ihrer Wartungsmaßnahmen. Sie kontrollieren die Aufbewahrung von Waffen und Munition. Permanent überprüfen sie eigenverantwortlich die Aktualität der ihnen vorliegenden rechtlichen Vorschriften.

**Inhalte:**

Kurz- und Langwaffen, kalte Waffen  
Ballistik  
befriedete Bezirke  
Schießstandaufsicht

**Lernfeld 5: Jagd ausüben**

**1. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler üben die Jagd in verschiedener Form mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen aus. Dabei beachten sie die Grundsätze der Jagdethik und pflegen die Jagdkultur. Sie setzen zur Arbeit vor und nach dem Schuss Jagdhunde ein. Erlegtes Wild wird von ihnen ordnungsgemäß versorgt. Jagdschutzaufgaben werden von ihnen wahrgenommen.

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen sich Informationen über die unterschiedlichen Jagdarten und ihre jeweilige Einsatzberechtigung. Sie informieren sich über die Behandlung von erlegtem Wild, das jagdliche Brauchtum sowie über aktuelle Fragen der Jagdethik. Die Schülerinnen und Schüler holen Informationen über das Durchführen von Nachsuchen und der für ihren Bereich bestellten Nachsuchengespanne ein. Sie informieren sich über den Gebrauch von Karte, Kompass und aktuellen Geoinformationssystemen.

Die Schülerinnen und Schüler planen, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und Vorgaben Einzel- und Gesellschaftsjagden. Dabei legen sie die Nachsuchegespanne fest und erarbeiten ein Konzept zur Versorgung des Wildes. Sie erstellen und aktualisieren Rettungs- und Notfallpläne.

Die Schülerinnen und Schüler führen Einzel- und Gesellschaftsjagden in Eigen- oder in Mitverantwortung durch. Sie achten dabei auf die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und die Pflege des jagdlichen Brauchtums. Sie veranlassen die notwendigen Nachsuchen oder führen sie selbst durch und beachten dabei die allgemeinen und individuellen Regelungen der Wildfolge. Sie orientieren sich im unbekanntem Gelände mit Hilfe von Karte, Kompass und Geoinformationssystemen. Sie leisten bei Bedarf Erste Hilfe für Mensch und Hund. Die Schülerinnen und Schüler versorgen erlegtes Wild unter Beachtung der hygienischen und seuchenrelevanten Bestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren nach erfolgter Jagd deren Planung und Durchführung und nehmen eine Bewertung vor. Daraus leiten sie dann Verbesserungsvorschläge ab.

**Inhalte:**

Fang-, Ruf- und Lockjagd  
Fachzeitschriften  
Jagdliteratur  
Hygieneverordnungen  
Aufbrechhilfen

**Lernfeld 6: Wild verwerten und vermarkten**

**2. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler versorgen und verwerten nutzbares Wild entsprechend den Vorgaben der Wildbrethygiene. Dabei beurteilen sie die Verwertbarkeit und die Genusstauglichkeit von Wildbret. Sie bereiten Wildbret küchenfertig zu und vermarkten es. Fallwild und nicht verwertbares Wild beseitigen sie sachgerecht.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über geltende Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene zum Umgang mit und zur Vermarktung von Wildbret sowie zur Beseitigung von Wild und Wildteilen. Sie befassen sich mit relevanten Wildkrankheiten und Tierseuchen. Sie verschaffen sich einen Überblick über Möglichkeiten der Vermarktung von Wildbret und über anderweitige Nutzungsmöglichkeiten von Wild.

Unter Beachtung der hygienischen Vorschriften entwickeln die Schülerinnen und Schüler ein Konzept zur Prüfung der Verwertbarkeit, für den sachgerechten Transport und die Aufbewahrung sowie Beseitigung von Wild. Sie schaffen die Voraussetzungen für die Aufbereitung und Vermarktung von Wildbret sowie sonstigen verwertbaren Wildteilen. Sie wählen geeignete Räumlichkeiten und zweckmäßiges Gerät aus.

Die Schülerinnen und Schüler beschauen das erlegte Wild, transportieren es fachgerecht und lagern es ordnungsgemäß bis zur Weiterverwendung. Sie führen notwendige Kontrollen zur Verwertbarkeit durch und zerlegen Wild bis zum küchenfertigen Produkt. Sie bringen ihre Produkte mit ansprechenden Vermarktungsstrategien in Verkehr. Sie bereiten nutzbare Wildteile sachgemäß auf und beseitigen unverwertbare Bestandteile vorschriftsmäßig.

Die Schülerinnen und Schüler begutachten ihre Produkte. Sie bewerten ihr Vorgehen hinsichtlich der Wildbrethygiene und der Arbeitsökonomie. Sie kontrollieren die Vermarktung der Produkte auf Effektivität und Wirtschaftlichkeit.

**Inhalte:**

Regelungen zur Fleischhygiene  
Trichinenuntersuchung  
Wildkammer  
Wildveredelung  
Verbraucherschutz  
Wildursprung und Herkunftsnachweis  
Trophäen

**Lernfeld 7: Biotop schützen und erhalten**

**2. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler differenzieren zwischen natürlichen und gestalteten Vegetationsgesellschaften. Sie schützen und fördern das natürliche Artenspektrum auch in Sonderbiotopen. Sie führen Maßnahmen zum Biotoperhalt und zur Schadensabwehr durch. Dabei arbeiten sie mit Fachbehörden und Spezialisten zusammen.

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten sich einen Überblick über die wesentlichen Vegetationsformen. Sie sammeln Informationen zu Arteninventar, Gefährdung und Schutzstatus von Biotopen, dazu nutzen Sie Kontakte zum amtlichen und privaten Naturschutz oder bauen diese auf. Sie informieren sich über die touristische Frequentierung von Gebieten und die Möglichkeiten zur Vernetzung einzelner Lebensräume.

Auf Grundlage des Gefährdungspotentials und der Aspekte Seltenheit, Eigenart und Vielfalt planen die Schülerinnen und Schüler Schutzkonzepte für seltene und besonders geschützte Biotop. Sie entscheiden über geeignete Schutzmaßnahmen und planen deren Umsetzung in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Fachbehörden.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erarbeiten die Schülerinnen und Schüler geeignete Sicherungskonzepte und Schutzkonzepte für den Erhalt seltener und gefährdeter Biotop sowie Tier- und Pflanzenarten. Sie stellen gefährdete Arten vor und deren Lebensraumansprüche dar. Sie arbeiten in allen Bereichen kooperativ und zielgerichtet mit Naturschutzbehörden und Verbänden zusammen. Sie berücksichtigen und integrieren die Interessen der Grundeigentümer und der wirtschaftenden Betriebe.

Die Schülerinnen und Schüler begutachten und bewerten die erarbeiteten Konzepte. Sie kontrollieren die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.

**Inhalte:**

Wald-, Agrar- und Landschaftsökologie  
natürliche Waldgesellschaften, Vegetationsformen  
Besucherlenkung  
Pflanzensoziologie, Bioindikatoren  
Schutzgebietsformen  
Biotop- und Artenschutz  
Neophyten, Neozoen  
Organisationsformen im Naturschutz

**Lernfeld 8: Lebensräume gestalten**

**2. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die Landschaftsstruktur mit ihren land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsformen. Sie führen Maßnahmen zur Biotop- und Landschaftspflege durch und berücksichtigen dabei die Aspekte des Umweltschutzes sowie die rechtlichen Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über natürliche und gestaltete Landschaftsstrukturen und die Möglichkeiten zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt. Sie informieren sich über das Spektrum der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsformen sowie spezielle Biotoppflegemaßnahmen. Sie verschaffen sich Kenntnisse über die im Bereich der Landschaftspflege verwendeten Maschinen und Geräte. Dabei beachten sie die einschlägigen Vorschriften des Umweltschutzes und informieren sich über die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Schülerinnen und Schüler planen Maßnahmen für die Gestaltung von Biotopen. Sie wählen die geeigneten Verfahren sowie technischen Geräte unter Einbeziehung ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte aus. Sie planen die Strukturierung der bewirtschafteten Landschaft unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Nach Maßgabe der aktuellen fachlichen Praxis, pflegen die Schülerinnen und Schüler Landschaft und Biotope und integrieren dabei die Aspekte und Vorgaben der Landschaftsplanung und Raumordnung. Sie pflegen Biotope zielgerichtet und gestalten Lebensräume entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Sie berücksichtigen dabei Umwelt- und Naturschutzaspekte als integrative Bestandteile der Landschaftsplanung.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren den Erfolg der Pflegemaßnahmen. Sie bewerten die Auswirkung der Maßnahmen auf Natur und Landschaft und gleichen die Ergebnisse mit den gesetzlichen Vorgaben ab.

**Inhalte:**

Neuaufforstungen  
forstliche und landwirtschaftliche Geräte  
technischer Umweltschutz  
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
Schutzgebietsverordnungen  
Naturschutzgesetze



**Lernfeld 9: Jagdhilfstiere halten, einsetzen und ausbilden**

**2. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler halten und züchten Jagdhunde, welche sie bei der Jagd situationspezifisch einsetzen und dementsprechend ausbilden. Sie kennen weitere Jagdhilfstiere sowie deren Einsatzmöglichkeiten.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die verschiedenen Jagdhundrassen und deren Einsatzgebiete. Sie informieren sich umfassend über die Biologie und Soziologie des Hundes sowie den daraus resultierenden Ernährungs- undaltungsansprüchen. Anhand von Fachliteratur und Veröffentlichungen von Zucht- und Prüfungsvereinen erarbeiten sie sich fundierte Kenntnisse über Zucht, Krankheiten, rassespezifische Besonderheiten und die Ausbildung von Jagdhunden sowie des Prüfungswesens. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über den Einsatz von Frettchen und Greifen bei der Jagd sowie derenaltungsansprüche.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Fütterungspläne für Jagdhunde. Dabei berücksichtigen sie Kondition, rassespezifische Besonderheiten und die momentane Verwendung des Hundes. Sie planen die Ausbildung von Jagdhunden und entscheiden, welche Hilfsmittel sie dabei einsetzen. Sie planen den Bau von artgerechten und gesetzeskonformen Zwingern und Hundehütten sowie Wurfkisten. Dazu erstellen Sie die notwendigen Konstruktionspläne, Material- und Werkzeuglisten.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bauen die Schülerinnen und Schüler Einrichtungen zur Unterbringung und Haltung von Hunden. Sie bilden Jagdhunde unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und rassespezifischer Besonderheiten aus, stellen sie auf Zuchtschauen vor, legen mit ihnen Prüfungen ab und setzen sie jagdlich ein.

Die Schülerinnen und Schüler begutachten und bewerten die erstellten Einrichtungen. Sie reflektieren die erreichten Ergebnisse von Zuchtschauen und abgelegten Prüfungen. Daraus ziehen sie Rückschlüsse auf die Anpaarungspartner und die angewandten Ausbildungsmethoden. Sie bewerten die dabei gewonnen Erkenntnisse für künftige Anpaarungen und die weitere Ausbildung.

**Inhalte:**

Rasseauswahl  
Saugatter, Schliefanlagen  
Jagdhundeverbände  
Tierschutz  
Erste Hilfe für Tiere  
Transport und Unterbringung von Jagdhilfstieren  
Jagdkultur

**Lernfeld 10: Werkstatt einrichten und betreiben**

**3. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler richten Werkstätten zur Herstellung von Reviereinrichtungen und zur Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten ein und halten sie in Stand. Sie führen Inspektionen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Herstellervorschrift durch. Dabei beachten sie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Die Schülerinnen und Schüler führen notwendige Beschaffungsmaßnahmen durch.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über zweckmäßige Werkstatteinrichtungen und verschaffen sich einen Überblick über die Sicherheitsvorschriften im Werkstattbereich. Anhand von Betriebs- und Bedienungsanleitungen recherchieren sie, welche Inspektionen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vom Betreiber durchzuführen sind. Sie erkunden Beschaffungsmöglichkeiten von Betriebsmitteln, Betriebsstoffen und Ersatzteilen. Sie eignen sich die dazu notwendigen technischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse an.

Die Schülerinnen und Schüler planen unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten die Einrichtung einer Werkstatt. Dazu erstellen sie die notwendigen Einrichtungspläne. Sie erstellen Pläne für regelmäßig durchzuführende Inspektionen und Wartungsarbeiten. Die Schülerinnen und Schüler erstellen ein Konzept zur Lagerhaltung von Ersatzteilen und Betriebsmitteln sowie Betriebsstoffen und entscheiden sich für den jeweils günstigsten Beschaffungsweg.

Die Schülerinnen und Schüler richten Werkstätten ein und berücksichtigen dabei insbesondere die Vorschriften zur sicheren Lagerung von Betriebsmitteln und Betriebsstoffen. Sie führen die erforderlichen Inspektionen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durch und entsorgen vorschriftsmäßig die verbrauchten Betriebsmittel und Betriebsstoffe. Über den Fachhandel beschaffen sie die notwendigen Ersatzteile, Betriebsmittel und Betriebsstoffe.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren die Werkstatt und den Werkstattbetrieb auf Effizienz und Einhaltung der Sicherheit. Sie nehmen gewartete und instand gesetzte Geräte wieder in Betrieb.

**Inhalte:**

land- und forstwirtschaftliche Geräte  
Geräte zur Trophäenbehandlung  
Unfallverhütungsvorschriften  
Betriebsanweisungen  
Umgang mit Gefahrstoffen  
Wildkammertechnik

**Lernfeld 11: Wildschäden vermeiden, feststellen,  
aufnehmen und regulieren**

**3. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler schätzen die Gefährdung durch Wildschäden ein und betreiben angepasste Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen. Sie erkennen Wildschäden und ordnen diese zu. Sie ermitteln das Ausmaß der Schäden und führen deren Regulierung durch.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über Wildschäden, deren Verursacher und Faktoren, die das Auftreten und das Ausmaß des Schadens beeinflussen. Sie schätzen die Auswirkungen der Wildschäden auf Kulturen und den Naturhaushalt ab. Sie erkunden mögliche Vorbeugungsmaßnahmen. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über gesetzliche Regelungen und Verfahren zur Aufnahme und Regulierung von Wildschäden.

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Gefährdungsgrades entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler für wirksame, angemessene und wirtschaftliche Vorbeugungsmaßnahmen. Sie berechnen notwendige Aufwandsmengen, fertigen eine Materialliste an und stellen die notwendige Ausrüstung zusammen.

Entsprechend der geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften führen die Schülerinnen und Schüler Vorbeugungsmaßnahmen durch. Eintretene Wildschäden nehmen sie vorschriftsmäßig auf und dokumentieren diese. Sie regulieren Wildschäden eigen- und mitverantwortlich.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten die Ergebnisse der Schadensaufnahme und Regulierung. Sie kontrollieren ihre Arbeitsergebnisse und reflektieren über Arbeitsplanung, Vorgehen, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.

**Inhalte:**

Ablenkungsfütterungen und Kurrungen  
mechanische und chemische Abwehrmaßnahmen  
Regulation bei Sonderkulturen  
Verbissgutachten  
Maßnahmen gegen Wildverbiss, Schälen und Fegen  
Wildschadensursachen

**Lernfeld 12: Ökologische Zusammenhänge vermitteln**

**3. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler vermitteln die ökologischen Zusammenhänge des Naturlebensraumes. Sie stellen dabei die Vegetationstypen vor und grenzen sie untereinander ab. Sie stellen Wechselwirkungen im Naturgefüge dar und erläutern die Vegetationsentwicklung ohne den Einfluss des Menschen. Dabei berücksichtigen sie die Aspekte des Arten- und Naturschutzes. Sie führen Informationsveranstaltungen und Exkursionen durch. Hierzu wenden Sie moderne Informations- und Kommunikationstechniken an.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die natürlichen Vegetationsformen Mitteleuropas und strukturieren die Vegetationstypen. Sie vergleichen diese mit den Vegetationseinheiten ihres Ausbildungsrevieres. Dabei gliedern Sie auch nach Schutzaspekten. Sie informieren sich über Erlebnispädagogik und moderne Medien sowie Methoden zur Präsentation.

Die Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Präsentationsformen aus. Dabei orientieren sie sich an der Zielgruppe und entscheiden über den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf der Präsentation. Sie wählen Alternativkonzepte aus und vergleichen diese.

Die Schülerinnen und Schüler führen ihre Präsentationen durch und vermitteln Inhalte adressatengerecht. Dabei gehen sie auf die speziellen Erfordernisse innerhalb der Zielgruppe ein und wenden Evaluationsmethoden an.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten ihre Ergebnisse und zeigen Verbesserungsmöglichkeiten auf. Dabei beziehen sie das Feedback der Zielgruppe mit ein. Sie reflektieren das Ergebnis auch mit Blick auf die eigene Darstellungskraft.

**Inhalte:**

Vegetationsökologie  
Wald- und Naturerlebnispädagogik

**Lernfeld 13: Reviere leiten**

**3. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 100 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen Reviere, deren Potential sowie die naturräumlichen und jagdlichen Besonderheiten. Sie entscheiden über Standorte jagdlicher Einrichtungen, erstellen Abschusspläne und führen ein Monitoring durch. Die Schülerinnen und Schüler planen und organisieren die Jagdausübung. Sie requirieren Finanz- und beantragen Fördermittel. Die Schülerinnen und Schüler beschaffen Waffen und Munition und lagern diese fachgerecht entsprechend geltender Vorschriften. Sie handeln nach wirtschaftlichen Grundsätzen und stellen Wirtschaftspläne auf.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Eckdaten und Kennzahlen von Revieren und Methoden sowie Vorgaben zur Erstellung von Abschussplänen. Sie verschaffen sich einen Überblick über die Haushaltssituation des Reviers und die finanziellen Fördermöglichkeiten. Sie stellen die gesetzlichen Vorgaben zu Waffenbeschaffung und Munitionslagerung zusammen.

Die Schülerinnen und Schüler entscheiden über Art und Form der Jagdausübung und planen Verfahren zum Monitoring von Wildbeständen. Sie bereiten Haushaltsplanungen vor und führen Kostenkalkulationen durch. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wählen die Schülerinnen und Schüler geeignete Möglichkeiten zur Waffen- und Munitionsbeschaffung bzw. Lagerung aus.

Die Schülerinnen und Schüler führen die Revierbewertung durch und stellen Haushaltspläne auf. Sie erarbeiten ein Konzept zur Ausübung und Vermarktung der Jagd. Die Schülerinnen und Schüler überwachen die Lagerung von Waffen und Munition entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Sie beschaffen Waffen und Munition nach wirtschaftlichen Grundsätzen sowie unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten ihre Arbeitsergebnisse und stellen ihnen alternative Lösungen gegenüber. Sie kontrollieren und bewerten die Wirtschafts- und Haushaltspläne. Dabei reflektieren sie Arbeitsplanung und Vorgehen.

**Inhalte:**

Streckenliste und Auswertung  
Geoinformationssystem gestütztes Monitoring  
Wildbestandsdaten  
Weiserflächen  
Jahreswirtschaftsplanung  
Fremdleistungen  
Abschussvergabe, Pirschbezirke  
Pachtverträge  
Versicherungen  
Betretungsrecht, Eigentumsrecht  
Waffenkammer, Waffenschränke

**Liste der Entsprechungen**  
**zwischen**  
**dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule**  
**und dem Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb**  
**im Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin**

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In der folgenden Liste der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

*Anlage 3*

BIBB / < Bretschneider - MB >  
 KMK / < Döring - MD >

**Liste der Entsprechungen  
 zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan**

der Berufsausbildung

zum < Revierjäger > /  
 zur < Revierjägerin >

Entwurf Stand < 4. März 2010 >

Ggf. Gliederungsüberschrift des Ausbildungsrahmenplanes

| Ausbildungsrahmenplanentwurf<br>Stand : < 04. November 2009 > |   |                                    |         | Rahmenlehrplanentwurf<br>Stand: < 11. Januar 2010 > |   |    |              | Abstimmung                  |                                   |                             |         |   |
|---|---|------------------------------------|---------|---|---|----|--------------|-----------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|---------|---|
| Ausbildungsberufsbild-<br>position                            |   | Ausbildungsab-<br>schnitt im Monat |         | Schuljahr   |   |    | Lernfeld(er) | Vorher<br>ARP<br>vor<br>RLP | gleich                            | Später<br>RLP<br>vor<br>ARP |         |   |
|   |   | 1 – 18                             | 19 – 36 | 1   | 2 | 3  |              |                             |                                   |                             |         |   |
| 1.  | Jagd- und Re-<br>viermanage-<br>ment, Betriebli-<br>che Abläufe und<br>Organisation (§<br>3, Absatz 2,<br>Abschnitt A,<br>Nummer 1) | 12                                 |         | a)  |   | X  |              | X                           | 2,13                              | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | b)  |   | X  |              |                             | 1,5                               |                             | X       |   |
|   |   |                                    |         | c)  |   | X  | X            | X                           | 3,4,5,6,8,9,10,<br>11,13          | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | d)  |   |    |              | X                           | 10                                | X                           |         |   |
|   |   |                                    |         | e)  |   | X  | X            | X                           | 3,4,5,6,9,10                      | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | f)  |   | X  | X            | X                           | 2,3,4,5,6,7,8,9,<br>10,11,12,13   | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | g)  |   | X  | X            | X                           | 1,2,3,4,5,6,7,8,<br>9,10,11,12,13 | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | h)  |   | X  | X            | X                           | 1,2,3,4,5,6,7,8,<br>9,10,11,12,13 | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | i)  |   |    |              | X                           | 10                                | X                           |         |   |
|   |   |                                    |         | j)  |   | X  |              |                             | 1,3                               |                             | X       |   |
|   |   | 12                                 |         | k)  |   | X  |              | X                           | 2,13                              |                             | X       | X |
|   |   |                                    |         | l)  |   | X  |              |                             | 5                                 |                             |         | X |
|   |   |                                    |         | m)  |   | X  |              |                             | 2,3,5                             |                             |         | X |
|   |   |                                    |         | n)  |   | X  |              | X                           | 3,11                              |                             | X       | X |
|   |   |                                    |         | o)  |   | X  |              | X                           | 3,13                              |                             | X       | X |
|   |   |                                    |         | p)  |   |    |              | X                           | 13                                |                             | X       |   |
|   |   |                                    |         | q)  |   | X  | X            | X                           | 1,2,3,4,5,6,7,8,<br>9,10,11,12,13 |                             | X       | X |
|   |   |                                    |         | r)  |   | X  | X            | X                           | 1,2,3,4,5,6,7,8,<br>9,10,11,12,13 |                             | X       | X |
| 2.  | Wildbewirtschaf-<br>tung, Wildver-<br>wertung (§ 3,<br>Absatz 2, Ab-<br>schnitt A, Num-<br>mer 2)                                   | 12                                 |         | a)  | X | X  |              |                             | 2,3,7,8                           | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | b)  | X |    |              |                             | 2                                 |                             | X       |   |
|   |   |                                    |         | c)  | X |    |              |                             | 5                                 |                             | X       |   |
|   |   |                                    |         | d)  | X |    |              |                             | 2,5                               |                             | X       |   |
|   |   |                                    |         | e)  | X | X  |              |                             | 5,6                               | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | f)  | X | X  |              |                             | 5,6                               | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | g)  |   | X  |              |                             | 6                                 | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | h)  |   | X  |              |                             | 6                                 | X                           | X       |   |
|   |   |                                    |         | i)  |   | 16 | X            | X                           |                                   |                             | 2,3,7,8 |   |

| Ausbildungsrahmenplanentwurf<br>Stand : < 04. November 2009 > |  |   |    | Rahmenlehrplanentwurf<br>Stand: < 11. Januar 2010 > |   |   |              | Abstimmung                  |        |                             |   |
|---|--|---|----|---|---|---|--------------|-----------------------------|--------|-----------------------------|---|
| Ausbildungsberufsbild-<br>position                            |  | Ausbildungsab-<br>schnitt im Monat<br>1 – 18    19 – 36 |    | Schuljahr   |   |   | Lernfeld(er) | Vorher<br>ARP<br>vor<br>RLP | gleich | Später<br>RLP<br>vor<br>ARP |   |
|   |  |   |    | 1   | 2 | 3 |              |                             |        |                             |   |
|   |  | j)  |    |   | X |   | X            | 2,3,13                      |        | X                           | X |
|   |  | k)  |    |   |   | X |              | 6                           |        | X                           | X |
|   |  | l)  |    |   |   | X |              | 6                           |        | X                           | X |
|   |  | m)  |    |   |   | X |              | 6                           |        | X                           | X |
|   |  | n)  |    |   |   | X |              | 6                           |        | X                           | X |
|   |  | o)  |    |   |   | X |              | 6                           |        | X                           | X |
| 3.  | Tier- und Artenschutz, Hege (§ 3, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 3)   | a)  | 4  |   |   | X |              | 7                           |        | X                           | X |
|   |  | b)  |    |   |   | X |              | 7                           |        | X                           | X |
|   |  | c)  |    |   | X |   |              | 2                           |        | X                           |   |
|   |  | d)  | 8  |   |   | X |              | 7                           |        | X                           | X |
|   |  | e)  |    |   |   | X |              | 8                           |        | X                           | X |
|   |  | f)  |    |   | X |   |              | 2                           |        |                             | X |
|   |  | g)  |    |   | X |   |              | 2                           |        |                             | X |
|   |  | h)  |    |   | X |   |              | 2,13                        |        |                             | X |
|   |  | i)  |    |   | X |   |              | 2                           |        |                             | X |
| 4.  | Jagdreviergestaltung (§ 3, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 4)  | a)  | 10 |   |   |   | X            | 13                          |        | X                           |   |
|   |  | b)  |    |   | X |   |              | 3                           |        | X                           |   |
|   |  | c)  |    |   | X |   | X            | 2,3,11                      |        | X                           | X |
|   |  | d)  | 4  |   | X | X |              | 2,7,8                       |        | X                           | X |
|   |  | e)  |    |   | X | X |              | 2,7,8                       |        | X                           | X |
| 5.  | Naturschutz, ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeit, Monitoring (§ 3, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 5) | a)  | 4  |   |   | X | X            | 7,8,12                      |        | X                           | X |
|   |  | b)  |    |   | X | X | X            | 2,7,8,13                    |        | X                           | X |
|   |  | c)  |    |   | X | X |              | 1,2,7,8                     |        | X                           | X |
|   |  | d)  | 6  |   |   | X |              | 7,8                         |        | X                           | X |
|   |  | e)  |    |   |   | X |              | 7                           |        | X                           |   |
|   |  | f)  |    |   | X |   | X            | 2,3,11                      |        | X                           | X |
|   |  | g)  |    |   | X |   | X            | 2,3,11                      |        | X                           | X |
|   |  | h)  |    |   | X | X | X            | 2,7,8,11,13                 |        | X                           | X |
| 6.  | Waffenkunde, Jagdwaffen und -geräte (§ 3, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 6)                                   | a)  | 12 |   | X |   |              | 4                           |        | X                           |   |
|   |  | b)  |    |   | X |   | X            | 4,13                        |        | X                           | X |
|   |  | c)  |    |   | X |   | X            | 4,13                        |        | X                           | X |
|   |  | d)  |    |   | X |   |              | 4                           |        | X                           |   |
|   |  | e)  |    |   | X |   |              | 4                           |        | X                           |   |
|   |  | f)  |    |   | X |   |              | 5                           |        | X                           |   |
|   |  | g)  |    |   | X |   |              | 5                           |        | X                           |   |
|   |  | h)  |    | 4   |   | X |              |                             | 4      |                             | X |
| 7.  | Halten und Führen von Jagdhilfstieren  | a)  | 8  |   |   | X |              | 9                           |        | X                           | X |
|   |  | b)  |    |   |   | X |              | 9                           |        | X                           | X |



| Ausbildungsrahmenplanentwurf<br>Stand : < 04. November 2009 >   |                                    |         |           | Rahmenlehrplanentwurf<br>Stand: < 11. Januar 2010 > |   |              |                                   | Abstimmung |                             |   |
|---|------------------------------------|---------|-----------|---|---|--------------|-----------------------------------|------------|-----------------------------|---|
| Ausbildungsberufsbild-<br>position  | Ausbildungsab-<br>schnitt im Monat |         | Schuljahr |   |   | Lernfeld(er) | Vorher<br>ARP<br>vor<br>RLP       | gleich     | Später<br>RLP<br>vor<br>ARP |   |
|   | 1 – 18                             | 19 – 36 | 1         | 2   | 3 |              |                                   |            |                             |   |
| (§ 3, Absatz 2,<br>Abschnitt A,<br>Nummer 7)  | c)                                 |         |           | X   |   | 9            | X                                 | X          |                             |   |
|   | d)                                 |         |           |   | X | 9            |                                   | X          | X                           |   |
|   | e)                                 |         | 10        |   | X | 9            |                                   | X          | X                           |   |
|   | f)                                 |         |           |   | X | 9            |                                   | X          | X                           |   |
| 8. Rechtsgrundla-<br>gen des Jagd-<br>wesens, Wild-<br>und Jagdschutz<br>(§ 3, Absatz 2,<br>Abschnitt A,<br>Nummer 8) | a)                                 | 6       |           | X   | X | X            | 1,2,3,4,5,6,7,8,<br>9,10,11,12,13 | X          | X                           |   |
|   | b)                                 |         |           | X   |   | X            | 1,3,4,5,13                        | X          | X                           |   |
|   | c)                                 |         |           | X   | X | X            | 1,2,3,4,5,6,7,8,<br>9,10,11,13    | X          | X                           |   |
|   | d)                                 |         | 8         | X   |   | X            | 2,3,4,11,13                       |            | X                           | X |
|   | e)                                 |         |           | X   | X | X            | 1,2,3,4,5,6,11,<br>13             |            | X                           | X |
|   | f)                                 |         |           | X   |   | X            | 1,3,13                            | X          | X                           | X |
| 9. Öffentlichkeits-<br>arbeit, Wild- und<br>Naturpädagogik<br>(§ 3, Absatz 2,<br>Abschnitt A,<br>Nummer 9)            | a)                                 | 4       |           |   |   | X            | 12                                | X          |                             |   |
|   | b)                                 |         |           |   |   | X            | 12                                | X          |                             |   |
|   | c)                                 |         | 8         |   |   | X            | 12                                |            | X                           |   |
|   | d)                                 |         |           |   |   | X            | 12                                |            | X                           |   |
|   | e)                                 |         |           |   |   | X            | 12                                |            | X                           |   |
|   | f)                                 |         |           |   |   | X            | 12                                |            | X                           |   |

|  |    |   |   |   |   |   |            |   |   |   |
|--|----|---|---|---|---|---|------------|---|---|---|
| 1. Berufsbildung;<br>Arbeits-, Sozial-<br>und Tarifrecht<br>(§ 3, Absatz 2,<br>Abschnitt B,<br>Nummer 1)       | a) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
|  | b) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
|  | c) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
|  | d) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
|  | e) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
| 2. Aufbau und<br>Organisation<br>des Ausbil-<br>dungsbetriebes<br>(§ 3, Absatz 2,<br>Abschnitt B,<br>Nummer 2) | a) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
|  | b) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
|  | c) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
|  | d) | X | X | X |   |   | 1          |   | X | X |
| 3. Sicherheit und<br>Gesundheits-<br>schutz bei der<br>Arbeit<br>(§ 3, Absatz 2,<br>Abschnitt B,<br>Nummer 3)  | a) | X | X | X | X | X | 2-13       | X | X | X |
|  | b) | X | X | X | X | X | 2-13       | X | X | X |
|  | c) | X | X | X |   |   | 5          |   | X | X |
|  | d) | X | X |   |   |   | nur im ARP |   |   |   |
| 4. Umweltschutz<br>(§ 3, Absatz 2,<br>Abschnitt B,<br>Nummer 4)  | a) | X | X | X | X | X | 2-11       | X | X | X |
|  | b) | X | X |   |   |   | nur im ARP |   |   |   |
|  | c) | X | X |   |   |   | nur im ARP |   |   |   |
|  | d) | X | X |   |   |   | nur im ARP |   |   |   |
| 5. Boden-, Wetter-<br>und Klimakunde<br>(§ 3, Absatz 2,  | a) | X | X | X | X |   | 1,2,7,8    | X | X | X |
|  | b) | X | X | X |   |   | 2          |   | X | X |

|                           |    |   |   |   |   |   |            |   |   |   |
|---------------------------|----|---|---|---|---|---|------------|---|---|---|
| Abschnitt B,<br>Nummer 5) | c) | X | X | X |   |   | 2,3        |   | X | X |
|                           | d) | X | X | X |   |   | 2,3        |   | X | X |
|                           | e) | X | X | X |   |   | 1,2,3      |   | X | X |
|                           | f) | X | X | X | X |   | 2,3,7      | X | X | X |
|                           | g) | X | X | X |   | X | 3,13       | X | X | X |
|                           | h) | X | X | X | X | X | 2,3,7,8,13 | X | X | X |